

II—1802 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Nov. 1972No. 59/A

A n t r a g

der Abgeordneten LANC, DR. BROESIGKE
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Prämiensparförderungs-
gesetz, BGBl. Nr. 143/1962 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Prämiensparförderungs-
gesetz, BGBl. Nr. 143/1962 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962,
wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

"§ 2. (1) Der Prämiensparer hat im Prämiensparvertrag
seine Absicht zu erklären,

- a) für die Dauer von vier Jahren (Prämiensparzeit) in
jedem Kalendervierteljahr ab Beginn des Prämienspar-
vertrages mindestens 150 S, höchstens aber 5.000 S
als Einlage auf sein bei der Kreditunternehmung zu
errichtendes Prämiensparkonto einzuzahlen,
- b) während der Prämiensparzeit vom Prämiensparkonto
keine Beträge abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat sich im Prämiensparver-
trag zu verpflichten,

- a) die Einzahlungen des Sparers mit dem Zinsfuss von
6 v.H. zu verzinsen,
- b) mit Ablauf jedes Kalenderjahres innerhalb der Prämien-
sparzeit sowie mit deren Ablauf für die betreffende
Restzeit eine Sparprämie in Höhe von sieben Zwölftel der
während dieser Zeit für die Spareinlage angefallenen
Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren und dem betreffen-
den Prämiensparkonto gutzuschreiben."

Erläuterungen

Das aus dem Jahr 1962 stammende Bundesgesetz betreffend das Prämienkontensparen und die Jugendbürgschaft hatte - wie der Titel besagt - zwei Ziele: Das Kontensparen durch eine Prämie zu fördern und solchen Sparern bis zur Erreichung ihres 35. Lebensjahres nach 5-jähriger Sparzeit die Möglichkeit eines anschließenden Kredites mit Ausfallsbürgschaft des Bundes (Jugendbürgschaft) zu bieten.

Prämienbegünstigt zu sparen, steht allen natürlichen Personen offen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einer Kreditunternehmung einen Prämien-sparvertrag abschließen. Damit der Sparer die Sparprämie erhält, muß er nach dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz für die Dauer von 4 Jahren - früher 5 Jahre - in jedem Kalendervierteljahr mindestens 150 Schilling, höchstens aber 5.000 Schilling - früher 3.000 Schilling - auf ein Prämien-sparkonto einlegen.

Die Sparprämie wird in Höhe von sieben Zwölftel (3,5 %) der während der 4-jährigen Prämien-sparzeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen (6 %) und Zinseszinsen bemessen, so daß das Prämien-sparguthaben ein Gesamterträgnis von insgesamt rund 9,5 % ergibt.

Die Sparprämie von sieben Zwölftel der Verzinsung (3,5 %) trägt der Bund, die Verzinsung von 6 % für das Sparguthaben die Kreditunternehmung. Die Teilnahme der Kreditunternehmungen am Prämienkontensparen soll - wie bisher - durch zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Kreditunternehmungen oder deren Verbänden abzuschließende Verträge geregelt werden. Die Auszahlung der Sparprämien an die Sparer erfolgt demnach ohne jegliches behördliches Verfahren; dadurch wird eine rasche Abwicklung gewährleistet.

Die Sparprämien, Zinsen und Zinseszinsen sollen weiterhin von der Einkommensteuer befreit bleiben. Darüber hinaus ist gemäß § 69 Z. 1 lit. b des Bewertungsgesetzes 1955 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 172/1971) generell für Spareinlagen ein Freibetrag von 50.000 Schilling vorgesehen, der je Familienmitglied zu gewähren ist.

- 2 -

Das bisherige Prämiensparen hat in breiten Bevölkerungskreisen nicht besonderes Interesse gefunden. Durch die Verkürzung der Laufzeit auf 4 Jahre und die Erhöhung der Verzinsung auf 6 % plus einer Prämie von 3,5 % wird diese Sparform wesentlich attraktiver.

Auch die anlässlich der Einkommensteuerreform in Aussicht genommene Änderung der Begünstigung des Bausparens in Form einer einheitlichen Prämie in der Höhe von einem Drittel der Sparleistungen lässt im Interesse der Erhaltung der Finanzierungskraft der Kreditunternehmungen und Harmonisierung aller Sparförderungsmassnahmen eine angemessene Verbesserung der Begünstigung des Kontensparens als zweckdienlich erscheinen. Ein diesbezügliches Konzept muss einer einseitigen Förderung des Bausparens zu Lasten des Spareinlagenaufkommens in der Kreditwirtschaft vorbeugen, darf aber andererseits eine gesunde und konsolidierte Entwicklung auch des Bausparens nicht gefährden.

Die Begünstigung für das Prämienkontensparen soll daher mit jener für das Bausparen in ausreichendem Masse nachgezogen und als echte Verbreiterung der aus öffentlichen Mitteln begünstigten Sparformen wirksam werden. Das Prämienkontensparen soll neben dem Bausparen in Anspruch genommen werden können und sich von diesem durch eine entsprechende Reduktion der Prämiensparzeit und durch eine niedrigere Gesamtrendite unterscheiden.

Zu Z. 1:

Aus den eingangs genannten Gründen soll die Prämiensparzeit bei Aufrechterhaltung des bisherigen Einzahlungsmodus auf 4 Jahre reduziert werden. Die bisherige erreichbare Gesamtsparsumme von 60.000 Schilling soll auf 80.000 Schilling erhöht werden, sodass ein Sparer jährlich bis zu 20.000 Schilling prämiienbegünstigt sparen kann. Die Bestimmungen des Abs. 1 schliessen die gleichzeitige mehrmalige Teilnahme an dieser prämiienbegünstigten Sparform aus. Sie soll für eine möglichst grosse Zahl kleinerer Sparer, insbesondere auch für die Jugend, einen Anreiz bieten.

Gemäss Abs. 2 werden als Beitrag der Kreditunternehmungen zur Erhöhung des Gesamtertragnisses alle Einzahlungen des Sparerers mit einem gegenüber dem Prämiensparförderungsgesetz 1962

erhöhten Zinsfuss, und zwar mit 6 % verzinst. Ferner leistet der Bund eine Sparprämie in Höhe von 3,5 % jährlich für die Einlage samt Zinsen und Zinseszinsen, die durch die Kreditunternehmung dem Sparer gleichzeitig gutgeschrieben wird.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen soll der Bund - wie bei allen anderen Sparförderungsmassnahmen - nicht mehr die Hälfte sondern die gesamte Sparprämie tragen (siehe Z. 3), während die Kreditunternehmung den von 3,5 % bzw. 4 % auf 6 % angehobenen Verzinsungsbetrag leistet.

Gemäss § 2 Abs. 2 lit. b soll die Prämie am Ende jedes Kalenderjahres und nicht wie bisher erst am Ende der Prämiensparzeit gutgeschrieben werden. Die unzureichende Attraktivität des Prämiensparsparens ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass bei allen anderen Sparformen die Zuschussleistung entweder Zug um Zug mit der Einzahlung oder mit Wirksamkeit im Kalenderjahr erfolgt. Besonders beim kleinen Sparer gewinnt das optische Moment der Prämiengutschrift gelegentlich der alljährlichen Zinskapitalisierung bedeutend an Gewicht. Der dadurch erreichte sichtbare Erfolg wird vielfach den Willen zum Durchhalten des Sparvertrages wesentlich stärken, womit der Zielsetzung des Gesetzes entsprochen wird. Es wäre daher nicht vertretbar, dass der Kontensparer als einziger vier Jahre auf die Prämie warten soll.

Zu Z. 2:

Im Hinblick auf die möglichen Wechselfälle des täglichen Lebens und um Härtefälle zu vermeiden, scheint die zweimalige Unterlassung der vierteljährlichen Mindestsparleistung während der Prämiensparzeit vertretbar, ohne dass der Anspruch auf die Sparprämie verloren geht.

Zu Z. 3:

Wie bei allen anderen Sparförderungsmassnahmen trägt der Bund nunmehr die gesamte Sparprämie, während die Kreditunternehmungen die erhöhte Verzinsung allein leisten.

Zu Z. 4:

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei vorzeitiger Auflösung des Prämiensparvertrages die volle Leistung des Bundes an

- 4 -

diesen zurück zu erstatten ist.

Zu Z. 5:

Im Abs. 1 und 2 sollen die bisherigen Höchstbeträge für Anschlußkredite an Prämiensparer, die noch nicht 35 Jahre alt sind, von 50.000 Schilling auf 70.000 Schilling bzw. von 30.000 Schilling auf 40.000 Schilling erhöht werden, wobei der Bund hierfür mit 60 % der Kreditsumme die Bürgschaft übernimmt (Jugendbürgschaft).

Zu Art. II:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll im Falle seiner Verabschiedung durch den Nationalrat am 1. Jänner 1973 in Kraft treten.

Es würde zu Härten führen, wenn die bestehenden Prämiensparverträge nicht umgestellt werden können. Daher sollen die geänderten Bestimmungen auch auf die zum 31. Dezember 1972 bereits bestehenden Prämiensparverträge mit der Einschränkung Anwendung finden, daß die ursprüngliche Laufzeit von fünf Jahren aufrecht bleibt und die für die zurückliegende Sparzeit zu gewährende Sparprämie nach den bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. b zu berechnen ist (3 1/2 % für die ersten drei Sparjahre, 4 % für das vierte und fünfte Sparjahr). Im Sinne des § 4 Abs. 1 in der bisherigen Fassung tragen für diese zurückliegende Sparzeit der Bund und die Kreditunternehmen die Prämie je zur Hälfte. Die so errechnete Prämie ist mit dem Stichtag 31. Dezember 1972 dem betreffenden Prämiensparkonto gutzuschreiben und gemäß den geänderten Bestimmungen wie die Guthaben aus neu abgeschlossenen Prämiensparverträgen zu verzinsen.

Gemäß Abs. 3 soll mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

B e d e c k u n g

Die Kosten, die durch die vorliegende Neuregelung für das Jahr 1973 dem Bund erwachsen, können zur Zeit nur grob geschätzt werden.

Im Bundesministerium für Finanzen nimmt man an, dass ein Betrag von etwa 60 Millionen Schilling ein realistischer, dem vermutlichen Verhalten der Sparer entsprechende Summe darstellt.

Im Bundesfinanzgesetz wurde daher im Art. III Abs. 5 Z. 7 folgende Ermächtigung eingebaut : "die Zustimmung zu der durch die Novellierung des Prämiensparförderungsgesetzes bedingten Überschreitung des Ansatzes 1/50127 "Prämienkonstensparen" im Gesamtbetrag von höchstens 60 Millionen Schilling zu geben, wobei die Bedeckung durch Ausgabenrückstellungen oder Mehreinnahmen sicherzustellen ist."

Gegenüberstellung

Wortlaut des Prämiensparförderungs-
gesetzes, BGBl.Nr. 143/1962

§ 2. (1) Der Prämiensparer hat im
Prämiensparvertrag seine Absicht zu
erklären,

a) für die Dauer von fünf Jahren
(Prämiensparzeit) in jedem
Kalendervierteljahr ab Beginn
des Prämiensparvertrages min-
destens 150 S, höchstens aber
3000 S als Einlage auf sein
bei der Kreditunternehmung
zu errichtendes Prämienspar-
konto einzuzahlen,

b) während der Prämiensparzeit
vom Prämiensparkonto keine
Beträge abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat
sich im Prämiensparvertrag zu ver-
pflichten,

a) die Einzahlungen des Sparers
mit dem für Spareinlagen mit
gesetzlicher Kündigungsfrist
jeweils allgemein geltenden
Zinsfuß, vom Beginn des vier-
ten Jahres an aber mit einem
um $\frac{1}{2}$ % höheren Zinsfuß zu
verzinsen,

b) nach Ablauf der Prämienspar-
zeit eine Sparprämie in Höhe
der während dieser Zeit für
die Spareinlage angefallenen
Zinsen und Zinseszinsen zu
gewähren.

§ 3. (1) Der Anspruch auf die Spar-
prämie ist verwirkt und der Prämien-
parvertrag gilt als aufgelöst, wenn
der Sparer nicht in jedem Kalender-
vierteljahr der Prämiensparzeit
wenigstens 150 S auf das Prämien-
sparkonto eingezahlt oder wenn er
während der Prämiensparzeit Beträge
vom Prämiensparkonto abgehoben hat.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 2. (1) Der Prämiensparer hat im
Prämiensparvertrag seine Absicht zu
erklären,

a) für die Dauer von vier Jahren
(Prämiensparzeit) in jedem Ka-
lendervierteljahr ab Beginn des
Prämiensparvertrages mindestens
150 S, höchstens aber 5000 S als
Einlage auf sein bei der Kredit-
unternehmung zu errichtendes
Prämiensparkonto einzuzahlen,

b) während der Prämiensparzeit vom
Prämiensparkonto keine Beträge
abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat sich
im Prämiensparvertrag zu verpflichten,

a) die Einzahlungen des Sparers mit
dem Zinsfuß von 6 v.H. zu ver-
zinsen,

b) mit Ablauf jedes Kalenderjahres
innerhalb der Prämiensparzeit
sowie mit deren Ablauf für die
betreffende Restzeit eine Spar-
prämie in Höhe von sieben Zwölf-
tel der während dieser Zeit für
die Spareinlage angefallenen Zin-
sen und Zinseszinsen zu gewähren
und dem betreffenden Prämienspar-
konto gutzuschreiben.

§ 3. (1) Der Anspruch auf die Spar-
prämie ist verwirkt und der Prämienspar-
vertrag gilt als aufgelöst, wenn vor
Ablauf der Prämiensparzeit Sparbeträge
zurückgezahlt, ganz oder teilweise abge-
treten oder belehnt werden. Die gleiche
Wirkung tritt ein, wenn die vierteljähr-
liche Mindestsparleistung öfter als
zweimal während der Prämiensparzeit
unterbleibt. Die Kreditunternehmung hat
dann den angesparten Betrag mit dem für
Spareinlagen gesetzlichen Kündigungs-
frist jeweils allgemein geltenden Zins-
fuß zu verzinsen. Die Nachzahlung der
unterbliebenen vierteljährlichen
Mindestsparleistungen ist nicht zu-
lässig.

(2) Eine Verwirkung gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn ein Prämiensparer während der Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes im Bundesheer den Mindestbetrag von 150 S im Kalendervierteljahr auf das Prämiensparkonto nicht einzahlt; diese Vergünstigung gilt bei einer Präsenzdienstzeit von neun Monaten für drei Kalendervierteljahre, bei einer Präsenzdienstzeit von zwölf Monaten für vier Kalendervierteljahre und bei einer Präsenzdienstzeit von fünfzehn Monaten für fünf Kalendervierteljahre. Näheres kann in den gemäß § 4 Abs. 2 abzuschließenden Verträgen geregelt werden.

(3) Mehr als 3000 S darf in einem Kalendervierteljahr auf ein Prämiensparkonto nicht eingezahlt werden.

§ 4. (1) Der Bund vergütet den Kreditunternehmungen die Hälfte der von ihnen geleisteten Sparprämien.

§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, den Höchstbetrag von 50.000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 30.000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 40.000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

entfällt

(2) In einem Kalendervierteljahr dürfen auf ein Prämiensparkonto nicht mehr als 5000 S eingezahlt werden.

§ 4. (1) Der Bund hat den Kreditunternehmungen die von ihnen geleisteten Sparprämien zu vergüten.

(2) unverändert

(3) Im Falle der Auflösung eines Prämiensparvertrages (§ 3 Abs. 1) hat die Kreditunternehmung dem Bund die von ihm gemäß § 4 Abs. 1 geleisteten Vergütungen unverzüglich zurück zu erstatten.

§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, den Höchstbetrag von 70.000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 40.000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 40.000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

- 3 -

(3) Die Jugendbürgschaft gemäß Abs. 1 ist auf 60 v.H. der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten beschränkt.

(3) Die Jugendbürgschaft gemäß Abs. 1 ist auf 60 v.H. der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten beschränkt. Falls es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften bei der Kreditunternehmung erforderlich ist, kann die Jugendbürgschaft in voller Höhe der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten übernommen werden.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Prämiensparverträge finden unter Aufrechterhaltung der Prämiensparzeit von insgesamt fünf Jahren die durch Art. I geänderten Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß für die zurückliegende Sparzeit die nach den bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. b und des § 4 zu leistende Sparprämie sogleich gewährt wird.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.